

Frauenstatut des KV Wiesbaden von B'90/Die Grünen

§1 Gremien

Alle Gremien und Wahllisten des Kreisverbandes Grüne Wiesbaden sind paritätisch zu besetzen. Gleiches gilt für die Wahl von Delegierten und DirektkandidatInnen. Parität heißt, dass neben der numerischen eine Gleichverteilung für sämtliche Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

§2 Quotierung:

Wahllisten werden abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt, wobei Männer auf den offenen geraden Plätzen kandidieren können. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 dieses Statuts.

§3 Versammlungen

Die Versammlungsleitung achtet darauf, dass Frauen und Männer abwechselnd zu Wort kommen, solange Wortmeldungen von Frauen und Männern vorliegen.

§4 Frauenabstimmung und Vetorecht

- (1) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der regulären Abstimmung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

§5 Geltung des Statuts

Für alle Fälle, die mit diesem Statut nicht geregelt sind, gilt zunächst das Frauenstatut des Landesverbandes, ggf. das des Bundesverbandes. Es tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wiesbaden, den 26.06.2013